

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Europamarathon Görlitz - Zgorzelec e. V“, Abkürzung „EGZ“. Er ist als Verein beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 6737 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die

- Durchführung von Sport- und Spielübungen sowie Wettkämpfen in verschiedenen Sportarten wie z. B. Leichtathletik, Skating, Triathlon u. a.
- Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von geeigneten Übungsleitern/Trainern

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und der ihm angeschlossenen Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen ab 16 Jahre.

Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann mit einer vierwöchigen Frist vor Ablauf eines Quartals durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- in der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Weitere Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird durch das Präsidium beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§ 7 Abteilungen

1. Im Verein werden für die verschiedenen Sportarten nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet. Abteilungen können durch Beschluss des Präsidiums zugelassen oder aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Zum Vereinsnamen können die Abteilungen einen Hinweis auf ihre Sportart hinzufügen (z. B. EGZ Triathlon Görlitz, EGZ Skate-Team Görlitz, EGZ Leichtathletik Görlitz).

2. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen durchgeführt, und zwar unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Präsidium des Hauptvereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

3. Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann eine Abteilungsordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung und Spielordnung beschließen; des weiteren kann sie für den Unterhalt der Anlagen der Abteilung die Erhebung einer eigenen Aufnahmegebühr, eines Abteilungsbeitrages und eigener Umlagen beschließen. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie vom Präsidium des Vereins genehmigt sind. Das Präsidium kann für einzelne Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen.

Die Abteilungen werden durch einen gewählten Abteilungsleiter und einen Stellvertreter geführt.

Die Besetzung der Abteilungsleitung und besonderer Ausschüsse der Abteilungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Vereins. Die Abteilungsleitung muss die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber dem Hauptverein und dem Präsidium gewährleisten. Die Abteilungsleitungen sind insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.

Zu den ordentlichen Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen.

4. Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge auf Berücksichtigung an das Präsidium. Die Abteilungen haben dem Präsidium unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen.

5. Die Abteilungsleiter erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen eines vom Präsidium genehmigten Voranschlages zulässig. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Von einer einzelnen Abteilung geschaffene Anlagen, Einrichtungen u. dgl. können jedoch dieser Abteilung, die dann auch die ausschließliche Unterhaltungspflicht trifft, zur ausschließlichen oder bevorzugten Nutzung überlassen werden. Das gleiche gilt für Geräte der Abteilungen.

7. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Europamarathon Görlitz-Zgorzelec e. V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben,
- die Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahreshaushaltsplanung
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

Das Präsidium des Vereins setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- 2 Mitgliedern.

Gemäß § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein im Rechtsverkehr durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Direkt anschließend bestimmen sie aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister – die Mitgliederversammlung wird hierfür kurz unterbrochen. Nach der Unterbrechung teilen die Mitglieder des Präsidiums das Ergebnis der Bestimmung der Mitgliederversammlung zu Protokoll mit. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.

Das Präsidium beschließt in Tagungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Über die Festlegungen der Tagung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Präsidiumsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind oder durch die Mitglieder wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung deren Tagesordnung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Finanzbelege, sowie die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch

ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Finanzführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich

- aus Mitgliedsbeiträgen,
- aus Spenden,
- aus Sponsoringgeldern,
- und aus Zuwendungen von übergeordneten Sportorganisationen und Zuschüssen von staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

§ 12 Ordnungen

Zur Regulierung und Festlegung von weiteren Aufgaben und Tätigkeiten im Verein können Ordnungen festgelegt werden. Die Ordnungen und deren Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Laufsportverein Görlitz 1979 e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Präsidium. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestimmt werden, die das laufende Geschäft abzuwickeln haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.